

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



12. Jahrgang

20. Oktober 2003

Nr.: 32 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte in der Stadt Ludwigsfelde	2
2. Bekanntmachung zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2004	4
3. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004	5
4. Öffentliche Bekanntgabe des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Neumann	10

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Wahlbekanntmachung**für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003
zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte
in der Stadt Ludwigsfelde**

1. Am Sonntag, dem **26. Oktober 2003**, finden die Kommunalwahlen im Land Brandenburg statt. Die Wahlhandlung dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet ist in 29 Wahlbezirke eingeteilt. Auf den **Wahlbenachrichtigungskarten**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 28.09.2003 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählt. Die Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

3. Die Wahlen für die Vertretung des Landkreises, für die Vertretung der Stadt und der Ortsbeiräte sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die den Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass

1. - jeder Wähler bei der Wahl
 - a) zur Vertretung des Landkreises **d r e i** Stimmen,
 - b) zur Vertretung der Stadt **d r e i** Stimmen,- jeder Wähler eines Ortsteiles bei der Wahl des Ortsbeirates **d r e i** Stimmen hat.
2. sich die Stimmzettel für jede Wahl wie folgt unterscheiden:
 - a) für die Wahl zum Kreistag:
weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung:
rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die Wahl der Ortsbeiräte:
hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
3. der jeweilige Stimmzettel die im Wahlkreis oder Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
4. der Stimmzettel vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden muss,
5. der Wähler bei der Wahl der Vertretung des Landkreises, der Vertretung der Stadt sowie bei der Wahl des Ortsbeirates
 - a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,

- c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.
6. der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
 7. die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
 8. bei der Wahl zur Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und bei der Wahl des Ortsbeirates die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen kann.
 9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises/des Wahlgebietes, die amtlichen Wahlumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den/dem Stimmzetteln/Stimmzettel und dem/die unterschriebenen Wahlschein/Wahlscheine so rechtzeitig der Wahlbehörde übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlbehörde, Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den/die Wahlschein(e) und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.
 10. Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten folgende Regelungen:
 - Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl des Kreistages wird für den Wahlkreis 1 ein Briefwahlvorstand gebildet.
 - Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung wird für das Stadtgebiet von Ludwigsfelde (ohne Ortsteile) ein Briefwahlvorstand gebildet.
 - Das Briefwahlergebnis der Ortsteile zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl des Ortsbeirates wird in das Wahlergebnis der Urnenwahl des jeweiligen Wahlbezirkes der Ortsteile einbezogen.
 - Die gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zusammen und beginnen um 18.00 Uhr mit der Auszählung.
- #### 4. Sonstige Hinweise
- a) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Das gilt auch für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände.
 - b) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, 17.10.2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2004**

1. Die Lohnsteuerkarten 2004 sind bis zum 31.10.2003 durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der Stadt Ludwigsfelde / Bürgeramt beantragen.
3. **Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.**
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihm die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin noch nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern **über 18 Jahren**,
 - b) Berücksichtigung von Kindern **unter 18 Jahren in besonderen Fällen** (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von **Pflegekindern** unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des **vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen**,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter **Werbungskosten** oder **Sonderausgaben** sowie **außergewöhnlicher Belastungen**,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur **Förderung des Wohneigentums** usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen **Finanzamt** einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei dem Finanzamt erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Bürgeramt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Bürgeramt zurückzusenden.

Ludwigsfelde, 16.10.2003

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 1. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind – das in Ihrer Wohnung gemeldet ist – unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht getrennt leben und ein Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommenssteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H., des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannten Antragsgrenzen von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommenssteuer für 2004 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Für die Antragstellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher 325 Euro-Jobs) wurden zum 01. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigung wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v.H. bzw. 5 v.H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v.H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v.H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur das Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Kürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche “ – “ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommenssteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommenssteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2004** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommenssteuer durch Abgabe einer Einkommenssteuererklärung. Die Einkommenssteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommenssteuererklärung 2004 nur bis zum **31. Dezember 2006** zu stellen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2005**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatten haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit betroffen – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen und Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Potsdam Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.30 Uhr

Dipl.-Ing. Wolfgang Neumann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur W. Neumann
Ebereschenallee 1 * Ortsteil Siethen * 14974 Ludwigsfelde

Ebereschenallee 1 Ortsteil Siethen
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 87 36 97 Fax (03378) 80 48 82
E-mail: vermessung.siethe@t-online.de

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Siethen am 20.10.2003

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an folgende Personen bzw. deren Rechtsnachfolger verfügt:

Lehmann, Fritz
Hillemann, Heinz
Lehmann, Karl Fritz
Hillemann Anna Bertha geb. Lehmann
Burghardt, Wally geb. Hillemann
Noack, Auguste geb. Schmegg
Schmidt, Frieda geb. Schmegg
Schmegg, Reinhold
Schmegg, Friedrich
Gerres, Erich

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung unter der Anschrift **Ebereschenallee 1
14974 Ludwigsfelde Ortsteil Siethen**
bei mir einsehen.


Dipl.-Ing. Wolfgang Neumann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur